

**Satzung der Stadt Solingen
über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage
- Entwässerungssatzung – EntwS
vom
einschl. I.ÄnderSatzung vom 16.12.2011**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. 2009 S. 950), der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 07. März 1995 (GV NRW S. 218), in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 555), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863,975), des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV) vom 21.03.1997 in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl I S.1108, 2625) zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl I S 2585), des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 03. November 1994 (BGBl S. 3370) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185ff), sowie des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. 2009, S. 394), in ihren jeweils zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 16. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

**§ 1
Allgemeines**

(1) Die Stadt betreibt in ihrem Gebiet die unschädliche Beseitigung der Abwässer als öffentliche Aufgabe.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe sind und werden Abwasseranlagen hergestellt, die ein einheitliches System bilden und von der Stadt als öffentliche Einrichtung im Misch- und Trennverfahren betrieben und unterhalten werden. Hierzu gehören auch offene Gräben, verrohrte Gräben, sonstige Leitungen und Gewässer sowie Straßenrinnen, soweit sie von der Stadt entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Einklang mit den wasserrechtlichen Vorschriften technisch in die öffentlichen Abwasseranlage integriert sind.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Stadt nach Maßgabe der §§ 54 – 56 WHG und 53 LWG.

(4) Zu den Abwasseranlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 EntwS gehören auch Anlagen, die von Dritten (z. B. wasserwirtschaftlichen Verbänden, Nachbarstädten) hergestellt oder unterhalten werden, wenn sie der Stadt aufgrund Vereinbarung, Beteiligung, Beitragsleistung oder kraft öffentlichen Rechts zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung stehen und von ihr zur Grundstücksentwässerung genutzt werden.

**§ 1 a
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.

2. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

4. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in einer gemeinsamen Leitung gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser in jeweils getrennten Leitungen gesammelt und fortgeleitet.

7. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt.

Druckpumpen und Pumpenschächte sind Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

8. Schmutzwasserkanalisation:

Schmutzwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden darf, während das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser schadlos entsorgt werden muss.

9. Regenwasserkanalisation:

Regenwasserkanalisation ist der Teil des Kanalnetzes, in den ausschließlich das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser in die Leitung eingeleitet werden darf.

10. Anschlussleitungen:

Anschlussleitungen sind Grundstücks- und Hausanschlussleitungen.

11. Grundstücksanschlussleitungen:

Grundstücksanschlussleitungen sind die Anschlussleitungen einschließlich der Anschlussstutzen (Sattelstück) von der öffentlichen Abwasseranlage bis zur Grenze des bzw. bis zum Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück.

12. Hausanschlussleitungen:

Hausanschlussleitungen sind die Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bzw. dem Prüfschacht auf dem jeweils anzuschließenden Grundstück bis zu dem anzuschließenden Gebäude.

Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Schächte und Inspektionsöffnungen.

Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkung in § 3 EntwS berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkung in § 4 EntwS und unter Beachtung der §§ 57, 58, 59 LWG das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 2 Abs. 1 EntwS geregelte Anschlussrecht erstreckt sich auf solche Grundstücke, die durch eine Straße (Weg/Platz), in der eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist, erschlossen sind. Ein Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die mittelbar zu der Straße (Weg/Platz) einen Zugang haben und für die das erforderliche Durchleitungsrecht zu dieser Straße (Weg/Platz) auf Dauer gesichert ist. Desweiteren besteht ein Anschlussrecht, wenn die öffentliche Abwasseranlage unmittelbar über das Grundstück verläuft oder die erforderlichen Durchleitungsrechte zu einer öffentlichen Abwasseranlage vorhanden und auf Dauer gesichert sind. Bei anderen Grundstücken kann die Stadt den Anschluss zulassen. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines nach § 3 Abs. 1 EntwS mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung erschlossenen Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert, kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und -kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet. § 53 LWG bleibt unberührt.

(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten dürfen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nur den jeweils dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden. In Ausnahmefällen kann auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Niederschlagswasser einzelner, günstig gelegener Grundstücke an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden. In den übrigen Gebieten kann eine Befreiung der Einleitung von Niederschlagswässern in die öffentliche Abwasseranlage unter den Voraussetzungen des § 7 EntwS erteilt werden.

(4) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der öffentlichen Abwasseranlage in die angeschlossenen Grundstücke, hat sich jeder Anschlussnehmer nach den technischen Bestimmungen für den Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen DIN 1986 (vgl. RdErl. vom 4. Oktober 1979 - SMBl. NW 232 381) selbst zu schützen. Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

(5) Ausgeschlossen ist der Anschluss von Niederschlagswasser

a) von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß §§ 51a und 53 Abs. 3a S. 1 LWG dem Grundstückseigentümer obliegt,

b) von Grundstücken, bei denen das Niederschlagswasser aufgrund einer zum 01.01.1996 bereits vorliegenden Befreiung vom Anschlusszwang (§ 7 EntwS), in Verbindung mit einer ggf. vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis, auf dem Grundstück verbleibt bzw. in ein Gewässer eingeleitet wird. Ansonsten erstreckt sich das Anschlussrecht grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.

(6) Bei Vorhaben i. S. von § 51a Abs. 1, 1. Halbsatz LWG ist bezüglich des Vorliegens bzw. Nichtvorliegens einer Eigentümerverpflichtung nach § 3 Abs. 5 Buchstabe a EntwS vom Eigentümer bzw. seinem Bevollmächtigten eine Entscheidung der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

(1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Abwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die öffentliche Abwasseranlage einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle der Anfall problematischer Abwässer, wie z.B. kontaminierter Löschwässer, nicht auszuschließen, so kann die Stadt vorsorglich verlangen, dass solche Abwässer aufgefangen, gespeichert oder/und Absperrvorrichtungen oder/und Absperrgeräte bereitgehalten werden, um einen Abfluss in die Kanalisation zu verhindern. Bei Eintreten eines solchen Falles ist gegenüber der Stadt der Nachweis zu erbringen, dass diese gesammelten Abwässer unbedenklich sind und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden können oder auf welche andere Weise sie ordnungsgemäß vom Entsorgungspflichtigen entsorgt werden können. Wenn die Beschaffenheit oder Menge der Abwässer dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erfordert, kann die Stadt auch eine Speicherung verlangen. Abwässer im Sinne von § 58 WHG müssen vor ihrer Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage so vorbehandelt werden, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Der Stand der Technik wird insbesondere bestimmt durch die auf Grund des § 57 WHG erlassene Abwasserverordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer in der jeweils gültigen Fassung nebst Anlage (Mess- und Analysenverfahren) und den dazu erlassenen bzw. jeweils gültigen Anhängen.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die die Leitung verstopfen oder verkleben bzw. Ablagerungen hervorrufen können, wie Schutt, Asche, Dung, Müll, Kehrlicht, Sand, Glas, Kunststoff, Klebstoffe, Kunstharze, Latices, Farbabfälle, Schlacht- und Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, auch wenn diese Stoffe zerkleinert worden sind, Treber, Hefe und Schlämme aus Vorbehandlungsanlagen,
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die die öffentliche Abwasseranlage sowie das Personal der Abwasserbeseitigung gefährden können, wie Benzin, Benzol, Fette, Öle, Karbid, Phenol,
- c) Problemstoffe und Chemikalien enthaltendes Abwasser, wie solche mit Pflanzenschutz- und Holzschutzmitteln, Lösungsmitteln wie Farbverdünner, mit Medikamenten und pharmazeutischen Produkten, Reinigungs- und Beizmittel
- d) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die Quecksilber, Cadmium oder sonstige Schwermetalle sowie Cyanid oder andere schädliche Stoffe in vermeidbarer Konzentration enthalten oder solche, die
 - schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten,
 - die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreifen,
 - den Betrieb der öffentlichen Abwasser- oder Kläranlage, insbesondere den biologischen Teil und die Schlammbehandlung, stören oder erschweren können,
 - Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid u.ä. in schädlicher Konzentration enthalten; entsprechendes gilt bei Reaktionen von Säuren mit Sulfiden und Hypochloriten,
 - farbstoffhaltig sind und deren Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
- e) Abwässer aus Ställen und Dunggruben, Silosickersaft, Molke,
- f) Grundwasser.

Ausnahmen können nur temporär für eine Grundwasserabsenkung zur Durchführung von Baumaßnahmen oder die Sanierung des Grundwassers gewährt werden. Genehmigungsbehörde ist die Untere Wasserbehörde. Die Ausnahmegenehmigung enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben f werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.

g) Wasser aus Drainleitungen

Ausnahmen bedürfen des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Stadt Solingen, EntsorgungsBetriebe Solingen. Der Gestattungsvertrag enthält auch Regelungen über eine angemessene Erstattung der Kosten für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage. An eine gestattete Einleitung im Sinne des Buchstaben g werden mindestens die Anforderungen nach § 4 Abs. 3 EntwS gestellt. Können die Werte nicht eingehalten werden, so ist das Wasser vor Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage mindestens

entsprechend den Vorgaben der Grenzwerte der Anlage 1 bzw. der Grenzwerte der Anlage 2, nachzubehandeln.

(3) Abwasser, das nicht im Sinne der §§ 57 und 58 WHG nach dem Stand der Technik vorbehandelt werden muss, hat so beschaffen zu sein, dass Hemmungen des Belebtschlammes und nachhaltige Störungen im Klärverhalten des Klärwerkes ausgeschlossen sind. Es sind die in Anlage 1 genannten Grenzwerte einzuhalten. Die Grenzwerte gelten für den Ort des Anfalls des Abwassers vor Vermischen mit den anderen Teilströmen. Die Probe ist an der Abwasserbehandlungsanlage oder am Übergabeschacht zur öffentlichen Abwasseranlage vor Vermischung mit anderen Teilströmen zu ziehen. Abwasser, das im Sinne der §§ 57 und 58 WHG in Verbindung mit der Abwasserverordnung (AbwV) einschließlich der dazu erlassenen bzw. noch gültigen Anhänge und in Verbindung mit § 59 LWG entsprechende Stoffe oder Stoffgruppen enthält und für das derzeit noch keine Anhänge mit Grenzwerten erlassen wurden, gelten die in Anlage 2 entsprechend dem Stand der Technik genannten Grenzwerte. Grundlage für die Probenauswertung sind die in der jeweils geltenden Fassung in der Anlage der Abwasserverordnung (AbwV) benannten Mess- und Analysenverfahren. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

(4) Es ist unzulässig, Abwässer zu verdünnen oder zu vermischen, um die Grenzwerte nach § 4 Abs. 3 EntwS einzuhalten.

(5) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern, Betriebsstörungen), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Betriebe, bei denen die Ableitung schädlicher Abwässer zu vermuten ist, haben regelmäßig, nach näherer Aufforderung durch die Stadt, über die Art und die Beschaffenheit ihrer Abwässer sowie über deren Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Messeinrichtungen, vorzuhalten. Im Einzelfall können Abwasseranalysen eines anerkannten Institutes vom Einleiter verlangt werden.

(7) Benutzungspflichtige haben auf angeschlossenen Grundstücken, auf denen Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie zum Beispiel Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz-, Motor- oder Schmieröl oder fetthaltiges Abwasser anfällt, Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bzw. der DIN EN 858 Teil 1-2 und der DIN 1999 Teil 100, der DIN EN 1825 Teil 1-2 und der DIN 4040- 100 einzubauen und zu betreiben. Dies gilt nicht für fetthaltiges häusliches Abwasser, es sei denn, das die Stadt eine Vorbehandlung im Einzelfall verlangt. Die Stadt kann im Einzelfall über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung stellen, sofern dies zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.

(8) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht, hat jeder Anschlussnehmer dieses unaufgefordert und unverzüglich der Stadt mitzuteilen und die erforderlichen Angaben zu machen. Auf Verlangen hat er die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(9) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge (§ 4 Abs. 6 EntwS) nicht aus, so behält sich die Stadt vor, die Aufnahme dieser Abwässer zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen. § 53 LWG bleibt unberührt.

(10) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Vorschrift den Verlust der Halbierung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten. Haben mehrere den Wegfall der Abgabehalbierung verursacht, so haften sie als Gesamtschuldner.

(11) Über die Zulässigkeit der Einleitung von in § 4 Abs. 2 EntwS nicht aufgeführten schädlichen Stoffen entscheidet die Stadt im Einzelfall.

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte (nach §§ 2 und 3 EntwS) ist verpflichtet, sein Grundstück, sobald es bebaut ist (darunter fallen auch befestigte Flächen gemäß § 2 BauO NW) oder mit der Bebauung begonnen wurde, in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 53 Abs. 1c LWG NW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen (Anschlusszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswässer, wenn § 53 Abs. 3a Satz 1 LWG NW Anwendung findet. Die Stadt zeigt durch öffentliche Bekanntmachung an, welche Einzelgrundstücke, Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind. Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang wirksam. Alle für den Anschlusszwang in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsgemäßen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Die Stadt kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn dieses aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.

(3) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit einer öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, sind, wenn die Stadt es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten vorhandene Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(4) Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung eines Bauwerkes hergestellt, ist die Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage binnen 6 Monaten, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung angezeigt ist, dass die Straße oder der Ortsteil mit einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage ausgestattet ist, durchzuführen.

(5) Besteht für die Ableitung der Abwässer kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, kann die Stadt von dem Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Pumpe zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks verlangen.

(6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer vorher der Stadt so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, haftet er für den dadurch entstehenden Schaden.

§ 6

Benutzungszwang

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten. Ausgenommen sind Niederschlagswässer gem. § 3 Abs. 5 EntwS und Schmutzwässer, soweit ihre Einleitung gem. § 4 EntwS ausgeschlossen ist.

(2) Auf Grundstücken, die dem Anschlusszwang unterliegen, dürfen andere als von der Stadt erlaubte Abwasseranlagen (z.B. Abortgruben usw.) nicht mehr angelegt oder benutzt werden, es sei denn, dass Befreiung gemäß § 7 EntwS erteilt wurde.

(3) Die sich aus dem Benutzungszwang ergebenden Verpflichtungen sind von allen Benutzern der Grundstücke zu beachten.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschluss- und Benutzungszwang widerruflich auf unbestimmte oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und nach Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Abwassers besteht.

(2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Anschlusspflichtige nach Aufforderung der Stadt zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Stadt beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt oder verwertet werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt beantragt werden. § 53 LWG bleibt unberührt, insbesondere hinsichtlich der Beantragung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Unterbringung von Niederschlagswasser.

§ 8

Genehmigung von Abwasserbehandlungsanlagen

(1) Abwasserbehandlungsanlagen sind genehmigungsbedürftig. Für den Bau und Betrieb von Abwasserbehandlungsanlagen sind die §§ 57 ff. LWG maßgebend.

(2) Abwasserbehandlungsanlagen müssen angelegt werden, wenn

- a) eine Befreiung vom Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage erteilt ist (§ 7 EntwS), sofern keine vollständige Verwertung der Abwässer erfolgt,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt (§ 4 Abs. 1 EntwS).
- § 53 LWG bleibt unberührt.

(3) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.

(4) Bei Abwasserbehandlungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder ein Gewässer erfolgt, behält sich die Stadt vor, den Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers zu übernehmen und selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Dies gilt auch für Abscheideranlagen nach § 4 Abs. 7 EntwS.

(5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 4 EntwS) hat der Anschlussnehmer nachzuweisen, dass alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwasseranlagen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, Verrieselungsanlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb gesetzt wurden. Diese Einrichtungen sind bis zu dem genannten Zeitpunkt zu entleeren, zu reinigen und auf die Dauer ordnungsgemäß zu sichern. Eine weitere Nutzung von Teilen der Abwasseranlage, z.B. für die Niederschlagswasserbeseitigung, ist unter Berücksichtigung der Vorgaben der Unteren Wasserbehörde möglich.

§ 9

Art der Anschlüsse

(1) Jedes Grundstück soll einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage haben, im Gebiet des Trennsystems je einem Anschluss an die Schmutz- und an die Niederschlagswasserleitung. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Entscheidung über Art und Zahl der Anschlüsse trifft die Stadt.

(2) Die Stadt kann gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und -pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich oder durch Baulasteneintragungen nach § 83 BauO NRW gesichert werden.

§ 9 a

Sicherung gegen Rückstau

(1) Die Rückstauenebene der öffentlichen Abwasseranlage gemäß DIN 1986-100 ist die Straßenkrone über dem Anschlusspunkt an der öffentlichen Abwasseranlage. Liegt die öffentliche Abwasseranlage nicht in der Straße, gilt die über dem Anschlusspunkt gegebene Höhe der Verbindungslinie zu den zwei nächsten Kanalschacht- abdeckungen als Rückstauenebene. Je nach Lage des Anschlusspunktes behält sich die Stadt vor, die Rückstauenebene gesondert festzulegen.

(2) Kanaleinläufe, Ausgüsse, Schächte usw., die tiefer als die Straßenoberkante an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung liegen, müssen durch einen doppelt wirkenden, d.h. mit Handabsperrschieber und Rückschlagklappe ausgerüsteten Rückstauverschluss in den zugehörigen Grundkanal gegen Rückstau gesichert werden. Der Schieber ist nur bei Bedarf zu öffnen, sonst aber geschlossen zu halten. Nicht gesicherte Abläufe der genannten Art sind nicht statthaft.

§ 10

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Lage, Führung, Gefälle und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage des Prüfschachtes bestimmt die Stadt; begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung, die Unterhaltung (z. B. Reinigung, Ausbesserung) sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen in der Straße führt die Stadt selbst oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Bei der Unterhaltung erfolgt die Inaugenscheinnahme der Grundstücksanschlussleitung in der öffentlichen Straßenfläche mittels Kamerasystem (TV-Inspektion) auf Kosten der Stadt; dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein konkretes Schadensereignis oder konkrete Anhaltspunkte für ein Schadensereignis vorliegen, die eine TV-Inspektion erforderlich machen. Die Beauftragten der Stadt sind berechtigt, zur Durchführung der Arbeiten nach Satz 1 die Grundstücke zu betreten und die Prüfschächte bzw. Reinigungsöffnungen zu benutzen. Schäden, die an der Anschlussleitung durch Baumwurzeln verursacht werden, gehen zu Lasten des Eigentümers des Grundstücks, auf dem der Baum steht.

(3) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die Unterhaltung (z.B. Reinigung, Ausbesserung) der Abwasseranlagen in den Gebäuden sowie auf dem anzuschließenden Grundstück einschließlich des Prüfschachtes obliegen dem Anschlussnehmer. Die einschlägigen DIN-Vorschriften sind dabei zu beachten. Im Wurzelbereich von Bäumen ist die Kanalanschlussleitung gegen das Eindringen von Wurzeln zu sichern.

(4) Alle Abwasserbehandlungsanlagen, die der Genehmigung bedürfen (§ 8 EntwS), unterliegen einer Abnahme durch die Stadt. Genehmigung und Abnahme richten sich nach dem LWG. Die Vorschriften der BauO NRW bleiben unberührt.

(5) Der Anschlussnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Abwasseranlagen eines Grundstücks entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu sorgen. Er haftet für alle Schäden und Nachteile, die infolge mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung seiner Abwasseranlagen entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte bei der Stadt aufgrund von Mängeln geltend machen.

(6) Die Stadt kann jederzeit fordern, dass auf den Grundstücken befindliche Abwasseranlagen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht.

§10 a

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

(1) Führt die Stadt aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen

Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu unterhalten, instand zu halten und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt.

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Wartung der Anlagen zu sorgen.

(2) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 10 b

Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Abwasserleitungen müssen geschlossen, dicht und, soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein.

(2) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61 a Abs. 3 bis Abs. 7 LWG NRW. Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus § 61 a Abs. 3 bis Abs. 6 LWG NRW sowie einer gesonderten Satzung, die die Gemeinde erlassen kann.

(3) Die Dichtheitsprüfungen dürfen nur durch Sachkundige nach § 61 a Abs. 6 LWG NRW durchgeführt werden.

§ 11

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Naturereignisse (z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Schneeschmelze) oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen zu beseitigen.

§ 12

Auskunfts- und Meldepflicht, Zutritt zu den Abwasseranlagen, Einleiterüberwachung

(1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung der Abwasseranlagen ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf den Grundstücken zu gewähren. Zu diesem Zweck müssen die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse usw. den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(5) Abgesehen von der Einleitung häuslicher Abwässer kann die Stadt verlangen, dass auf Kosten des Eigentümers

1. zur Messung und zur Registrierung der Abwassermenge und Abwasserbeschaffenheit Geräte und Instrumente in die Grundstücksentwässerungsleitung eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und im ordnungsgemäßen, betriebsfähigen Zustand erhalten werden,
 2. an der Grundstücksgrenze besondere Schächte zur Entnahme von Abwasserproben (Probeentnahmeschacht) und Einrichtungen zur Aufnahme von Meßstellen eingebaut werden.
- Die Belange des Grundstückseigentümers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(6) Die Stadt kann im Rahmen der Einleiterüberwachung eigenständig auf dem Grundstück Messungen durchführen, Proben entnehmen und diese Proben untersuchen lassen, und zwar

1. aus den Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere aus Prüfschächten vor dem Anschlusskanal und an den Abwasservorbehandlungsanlagen,
2. aus den sonstigen Abwasseranlagen,
3. an anderer geeigneter Stelle, wie z. B. im Bereich der öffentlichen Abwasseranlagen

(7) Die der Stadt entstehenden Kosten der in § 12 Abs. 5 EntwS genannten Überprüfungen hat der Eigentümer zu tragen, wenn das Untersuchungsergebnis zu Beanstandungen des Abwassers führt.

§ 13 Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für:

- a) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
- b) Erbbauberechtigte,
- c) sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte und
- d) sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht.

Mehrere Verpflichtete haften der Stadt gegenüber als Gesamtschuldner.

§ 14 Begriff des Grundstücks

1. Grundstück im Sinne der Abschnitte I, II und IV dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammen hängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

2. Grundstück im Sinne des Abschnittes III dieser Satzung ist ein solcher Teil der Erdoberfläche, der auf einem besonderen Grundbuchblatt oder auf einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer im Verzeichnis der Grundstücke gebucht ist, so dass ein Grundstück auch aus mehreren Flurstücken bestehen kann (Buchgrundstück). Die Zusammenfassung mehrerer Buchgrundstücke zu einer „wirtschaftlichen Einheit“ kommt nur dann in Betracht, wenn dies aus Gründen der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

3. Befinden sich auf einem Grundstück im Sinne von Ziffer 1. mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

Abschnitt II

§ 15 Anschlussbeitrag

Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwands für die Herstellung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage, soweit er nicht nach § 8 Abs. 4 Satz 4 KAG von der Stadt zu tragen ist, und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt einen Anschlussbeitrag.

§ 16 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, für die nach der EntwS ein Anschlussrecht gem. §§ 2 und 3 EntwS besteht und für die

- a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgelegt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
- b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des § 16 Abs. 1 EntwS nicht vorliegen.

§ 17 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

(1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Grundstücksfläche. Dabei wird die Grundstücksfläche entsprechend der durch die Zahl der zulässigen Geschosse gekennzeichneten Ausnutzbarkeit mit einem Vomhundertsatz vervielfältigt, der im einzelnen beiträgt:

a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit	125 v. H.
b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	175 v. H.
d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	205 v. H.
e) ab sechsgeschossiger Bebaubarkeit	230 v. H.

(2) Als Zahl der zulässigen Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse im Sinne des § 18 Baunutzungsverordnung. Ist im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt, so ist bis zu jeweils 2,8 m³ zulässige Baumasse pro m² Grundstücksfläche ein Geschoss zugrunde zu legen.

Ist in einem Bebauungsplan weder die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 17 Abs. 2.3 EntwS entsprechend.

(2.1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, ist als zulässige Geschoszahl zwei anzusetzen. Das gleiche gilt für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsflächen ohne Festsetzung der Geschoszahl ausgewiesen sind; soweit allerdings eine Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder, Sportplätze oder Kinderspielplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen in einer Ebene genutzt werden können, zulässt, ist die Geschoszahl eins als zulässige Geschoszahl anzusetzen. Die Sätze 1 und 2 sind auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Nutzung in unbeplanten Gebieten anzuwenden.

(2.2) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine nichtgewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, wird der Verteilung des Aufwandes die mit 100 vom Hundert vervielfältigte Grundstücksfläche zugrunde gelegt.

Für Garagengrundstücke gilt dieser Vervielfältiger nur, wenn in einem Bebauungsplan für Grundstücke ausschließlich die Bebauung mit Garagen bzw. Errichtung von Einstellplätzen festgesetzt ist (selbständige Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke). Auf die sonstigen Garagen- bzw. Einstellplatzgrundstücke findet der Vervielfältiger Anwendung der für das Grundstück gilt, mit dem die Garagen bzw. Einstellplatzgrundstücke eine wirtschaftliche Einheit bilden.

Werden bei einzelnen Grundstücken die gemäß § 17 Abs. 2 bis 2.2 EntwS in Verbindung mit § 17 Abs. 1 EntwS ermittelten Produkte durch Werte überschritten, die sich unter Zugrundelegung der in § 17 Abs. 1 festgelegten Vomhundertsätze infolge der tatsächlichen Bebauung im Wege von Ausnahmen und Befreiungen oder in sonstiger Weise ergeben, so sind bei der Verteilung des Aufwandes für diese Grundstücke die höheren Werte anzusetzen.

(2.3) Bei anderen, als den in § 17 Abs. 2.1 EntwS angesprochenen Grundstücken, die in unbeplanten Gebieten liegen, ist als zulässige Geschosszahl zugrunde zu legen:

(2.31) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit der Bebauung nicht feststellbar, wird je angefangene 4 m Höhe des Bauwerks ein Geschoss berechnet.

(2.32) bei unbebauten Grundstücken die zulässige Anzahl der Vollgeschosse.

(3) Soweit auf einem Grundstück bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, die Zahl der Vollgeschosse jedoch unterschiedlich ist, gilt der nach oben aufgerundete Durchschnittswert als zu berücksichtigender Wert. § 17 Abs. 3 Satz 1 EntwS findet keine Anwendung auf Anbauten und selbständige kleinere bauliche Anlagen, wie z.B. Schuppen, Ställe u. ä., die im Verhältnis zum Hauptobjekt von untergeordneter Bedeutung sind.

(4) Die nach § 17 Abs. 1 bis 3 EntwS ermittelten Vomhundertsätze sind für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten um 50 Prozentpunkte zu erhöhen. In den übrigen Gebieten sind die ermittelten Vomhundertsätze gleichfalls um 50 Prozentpunkte für tatsächlich überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke zu erhöhen.

Für die Bestimmung des Charakters eines Gebietes sind in beplanten Gebieten die Festsetzungen des Bebauungsplanes, im übrigen die in dem § 2 ff. der Baunutzungsverordnung angegebenen Merkmale maßgebend.

(5.) Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind

(5.1) in beplanten Gebieten die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende Grundstücksfläche;

(5.2) in unbeplanten Gebieten, die hinter der Straßenbegrenzungslinie bzw. Fluchtlinie liegende tatsächliche Grundstücksfläche, höchstens jedoch

(5.21) bei Grundstücken, die an die Erschließungsanlage angrenzen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

(5.22) bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche zwischen der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallele.

(5.23) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die tatsächlich überbaute Fläche, geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die gesamte Grundstücksfläche.

(5.3) Bei Überschreitung der Parallelen gemäß § 17 Abs. 5.21 und 5.22 EntwS durch eine tatsächliche bauliche Nutzung sind weitere 10 m Grundstückstiefe, gerechnet ab dem von der Erschließungsanlage entferntesten Punkt der Bebauung, zu berücksichtigen.

(5.4) Die Begrenzung der Grundstückstiefe gilt nicht für überwiegend gewerblich oder industriell genutzte Grundstücke bzw. Grundstücke in Gewerbe- und Industriegebieten.

(6) Der Anschlussbeitrag bei einem Anschluss für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt je Quadratmeter Grundstücksfläche 6,14 EUR.

Bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser werden 78 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.

Bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser werden 22 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Satz 1 EntwS erhoben.

(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt der Anschlussbeitrag 68 vom Hundert des Beitrages nach § 17 Abs. 6 Sätze 1 und 2 EntwS.

Entfällt aufgrund einer Änderung der öffentlichen Abwasseranlage die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung, so ist der Restbetrag bis zur Höhe des vollen Anschlussbeitrages nachzuzahlen.

§ 17 Abs. 7 Sätze 1 und 2 EntwS gelten nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EntwS).

§ 18 Kostenspaltung

Die Stadt kann den Anschlussbeitrag für Teile der öffentlichen Abwasseranlage gesondert erheben. Die Teile und die auf sie entfallenden Teilbeträge werden durch Satzung bestimmt.

§ 19 Entstehung der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.

(2) Im Falle des § 16 Abs. 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht mit dem Tag, an dem die Stadt Kenntnis von der tatsächlichen Anschlussnahme an die öffentliche Abwasseranlage erlangt. Im Falle des § 17 Abs. 7 Satz 2 EntwS entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Notwendigkeit der Vorklärung oder Vorbehandlung entfällt.

(3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung. Das gleiche gilt für Grundstücke, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen waren.

(4) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Satz 2 EntwS entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühren- oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 20 Beitragspflichtige

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 21 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Anschlussbeitrag wird einen Monat nach Zugang des Beitragsbescheides fällig.

§ 21a Ablösung

Der Kanalanschlussbeitrag kann im Ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Der Ablösebetrag richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

Abschnitt III

§ 22 Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz und der Verbandslasten nach § 7 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz Benutzungsgebühren (Abwassergebühren). Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, sowie die Abwasserabgabe, die von den Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, wird über die Abwassergebühren abgewälzt.

(2) Als Abwassergebühren werden erhoben

- a) Schmutzwassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Schmutzwasser,
- b) Niederschlagswassergebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser.

§ 23 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der öffentlichen Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

(2) Als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserableitung gilt die für das angeschlossene Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen während des Veranlagungszeitraumes entnommene Wassermenge (m^3) abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Abzug wird auf schriftlichen Antrag der/des Gebührenpflichtigen gewährt. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß die Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen.

(2 a) Der Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauffolgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist).

Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte und anerkannte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet.

Die nachgewiesene Wassermenge ist um $15 m^3$ /Jahr zu kürzen.

(2 b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung kann anstelle eines gesonderten Nachweises eine auf dem Grundstück verbrauchte oder zurückgehaltene Wassermenge von $14 m^3$ /Jahr für jedes Stück Großvieh angesetzt werden; maßgebend ist der Viehbestand der einen Tag nach Ablauf des vorherigen Abrechnungszeitraumes existiert. Der Abzug ist binnen 3 Monaten nach Zugang des Abrechnungsbescheides für den darauf folgenden Abrechnungszeitraum zu stellen (Ausschlussfrist).

Dann kann der Abzug bereits bei den Vorauszahlungen berücksichtigt werden. Ansonsten wird ein Antrag auf Abzug der im Hinblick auf den Viehbestand anzusetzenden Wassermenge berücksichtigt, wenn er innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides gestellt wird.

Die im vorherigen Abrechnungszeitraum geltend gemachte Abzugsmenge wird dabei an- und abgerechnet. Von dem Abzug sind Wassermengen von $30 m^3$ /je Einwohner/Jahr ausgeschlossen.

(3) Als Wassermenge nach § 23 Abs. 2 Satz 1 EntwS gilt

a) für das aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser die durch die Stadtwerke Solingen GmbH oder andere Wasserversorgungsunternehmen auf den Veranlagungszeitraum umgerechnete und in Rechnung gestellte Frischwassermenge

b) für das aus privaten Förder- bzw. Versorgungsanlagen dem gebührenpflichtigen Grundstück zugeleitete Wasser die durch Wasserzähler nachgewiesene Menge.

Werden über einen Wasseranschluss mehrere Grundstücke versorgt, so gilt jeweils die Menge als dem einzelnen Grundstück in Rechnung gestellt, die auf das einzelne Grundstück entsprechend seinem anteiligen Wasserbezug als Teil der insgesamt in Rechnung gestellten Menge entfällt.

Die Aufteilung ist von einem der beteiligten Gebührenpflichtigen unaufgefordert binnen drei Monaten nach Zugang der Rechnung über die Frischwasserlieferung (Ausschlussfrist) des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt zugeben. Ist die Aufteilung strittig oder wird sie nicht binnen drei Monaten nach Zugang der Wasserrechnung des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes bekannt gegeben, so kann sie geschätzt werden.

(3a) Soweit die Wasserversorgung aus einer eigenen Versorgungsanlage erfolgt, werden den zu berechnenden Schmutzwassergebühren die von eingebauten Wassermessern angezeigten Wassermengen des Veranla-

gungsjahres zugrundegelegt. Die angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres sind bis zum 31.01. eines jeden Kalenderjahres der Stadt Solingen mitzuteilen. Die hierfür zu zahlenden Schmutzwassergebühren werden gesondert durch die Stadt Solingen festgesetzt, mittels Gebührenbescheid. Im Rahmen dieser Gebührenfestsetzung sind Abschlagszahlungen auf der Basis der angezeigten Wassermengen des der Veranlagung vorausgehenden Kalenderjahres in einem zweimonatlichen Abschlagszahlungsrhythmus bzw. in dem von der Stadt Solingen festgesetzten Abschlagszahlungsrhythmus zu leisten.

(3b) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Abrechnungszeitraum ist die Zeitspanne, für die gemäß Bestimmung durch die Stadt oder das zuständige Wasserversorgungsunternehmen die von diesem bezogene oder aus eigenen Förder- bzw. Versorgungsanlagen entnommene Frischwassermenge ermittelt wird.

Die Gebühren werden jeweils nach Ablauf des Abrechnungszeitraumes festgesetzt.

Mit der endgültigen Festsetzung für den zurückliegenden Veranlagungszeitraum werden gleichzeitig für den laufenden Veranlagungszeitraum zweimonatliche Vorauszahlungen festgesetzt.

Diese gelten auch für den nächsten Veranlagungszeitraum fort, bis ein anderweitiger Bescheid ergeht.

Die Festsetzung der Vorauszahlungen erfolgt für Schmutzwasser anhand der gebührenpflichtigen Wassermenge des letzten Abrechnungszeitraumes.

Bei Neuanschluss von Grundstücken an die öffentliche Abwasseranlage erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand des Wasserverbrauches, der von den Stadtwerken auf Grund von Erfahrungswerten für angeschlossene Grundstücke mit vergleichbaren Verhältnissen geschätzt wird.

(4) Hat der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen die zugeführten Wassermengen nicht durch einen Wassermesser ermittelt, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführte Wassermenge zu schätzen. Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des der Veranlagung vorausgehenden Abrechnungszeitraumes und unter Berücksichtigung der glaubhaft gemachten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(5) Die Schmutzwassergebühr beträgt je m³ Schmutzwasser jährlich

a) bei Nichtmitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 2,901 EUR,

b) bei Mitgliedern von Wasserwirtschaftsverbänden 1,605 EUR.

(6) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt besondere Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen, deren Höhe vom Rat der Stadt durch besondere Satzung festzulegen ist.

(7) Solange bei einzelnen Grundstücken oder in einzelnen Ortsteilen vor Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung des Schmutzwassers auf dem Grundstück verlangt wird, beträgt die Gebühr 45 v. H. der Gebühr nach § 23 Abs. 5 EntwS. Dies gilt nicht für Grundstücke mit industriellen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich verlangt wird, um die Abwässer in einen Zustand zu versetzen, der Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage ist (§ 4 Abs. 1 EntwS).

(8) Bei Gebührenpflichtigen, die Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden sind, werden nur dann die Gebühren nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden erhoben, wenn sie für den jeweiligen Erhebungszeitraum (§24 Abs. 5 EntwS) von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben für das betreffende Grundstück herangezogen worden sind und nur insoweit, als es sich um betriebliche Abwässer handelt, die die Zahlung zu Verbandslasten oder Abgaben begründen. Ansonsten sind die Gebühren für Nichtmitglieder in Wasserwirtschaftsverbänden nach § 23 Abs. 5 EntwS zu entrichten.

(9) Erfolgt die Behandlung des mittels der öffentlichen Abwasseranlage gesammelten und fortgeleiteten Abwassers in einer Kläranlage, zu deren Unterhaltungskosten die Stadt nicht beiträgt, so ist der nach § 23 Abs. 5 EntwS für Mitglieder von Wasserwirtschaftsverbänden maßgebliche Gebührensatz anzuwenden.

§ 23 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr wird nach der angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche (angeschlossene Fläche) bemessen. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²), wobei die angeschlossene Fläche des jeweiligen Grundstücks auf volle Quadratmeter abgerundet wird.

(2) Als bebaute Grundstücksfläche gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von § 2 Absatz 2 BauO NRW sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Grundflächen.

(3) Als befestigte Grundstücksfläche gelten die auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen, soweit sie nicht bereits in überbauten Flächen enthalten sind.

(4) Als angeschlossen im Sinne des Abschnitts III dieser Satzung gelten diejenigen bebauten und befestigten Flächen, von denen aus Niederschlagswasser

a) über einen mittelbaren oder unmittelbaren Grundstücksanschluss im Sinne des § 9 EntwS bzw. (bei Straßenlandgrundstücken) über Straßenabläufe oder

b) auf Grund des Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken, insbesondere öffentlichen Straßen, in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.

(5) Lückenlos bepflanzte Dachflächen werden nur zur Hälfte als bebaute Fläche berücksichtigt.

(5a) Wird Niederschlagswasser von angeschlossenen Grundstücken zum Zwecke der Versorgung mit Brauchwasser gesammelt, so werden für die an den Brauchwasserspeicher angeschlossene bebaute und befestigte Grundstücksfläche Niederschlagswassergebühren erhoben. Dies gilt sowohl für Brauchwasserspeicher mit einem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Überlauf) als auch für Brauchwasserspeicher ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage. Besteht beim Brauchwasserspeicher ein Überlauf an eine Versickerungsanlage ohne einen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, so werden von der an die Regenwasser-Nutzungsanlage angeschlossenen bebauten und befestigten Grundstücksfläche 50% als Bemessungsgrundlage erhoben. Auf eine Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr durch das genutzte Brauchwasser wird in diesen Fällen verzichtet.

(5b) Wird eine Anlage zur Versickerung oder Verrieselung in Verbindung mit einer Rückhalteanlage oder einer Niederschlagswasserauffangananlage (Zisterne) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 % vermindert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen von mindestens 35 l je 1 m² angeschlossener Fläche in der Anlage zur Versickerung bzw. zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten und nicht als Brauchwasser zu verwenden. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

(6) Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter (m²) angeschlossene Fläche jährlich 1,096 Euro.

(7) Für die Berechnung der Gebühr ist die entsprechend § 23 a Abs. 1 bis 5 EntwS ermittelte angeschlossene Fläche am 1. September des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres maßgeblich (Bemessungsgrundlage); für Grundstücke, für die die Gebührenpflicht zwischen diesem Tag und dem Ablauf des Erhebungszeitraumes entsteht, ist die bei Entstehen der Gebührenpflicht vorhandene angeschlossene Fläche maßgeblich.

(8) Der Eigentümer eines Grundstücks hat der Stadt Solingen unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats, unaufgefordert eine schriftliche Abgabenerklärung nach amtlichem Vordruck (§§ 149 ff. AO) abzugeben, sobald

- a) die Voraussetzungen für das Entstehen der Gebührenpflicht nach § 24 a EntwS vorliegen oder
- b) die angeschlossene Fläche erhöht oder verringert worden ist.

Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei mehreren Eigentümern oder Erbbauberechtigten können eine gemeinsame Erklärung, getrennte Erklärungen (die in den Angaben zum Grundstück und den Bemessungsgrundlagen übereinstimmen müssen) oder eine nur von einem der Abgabenerklärungspflichtigen ausgefertigte Erklärung abgegeben werden. In letzterem Falle haben die übrigen Abgabenerklärungspflichtigen diese Abgabenerklärung auch für und gegen sich gelten zu lassen. Im Falle des Wohnungseigentums kann die Abgabenerklärung vom Verwalter abgegeben werden; § 23 Abs. 8 Satz 4 EntwS gilt entsprechend.

Die Abgabenerklärung ist vom Erklärenden eigenhändig zu unterschreiben. Er hat schriftlich zu versichern, dass die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht worden sind.

§ 24

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Schmutzwassergebühr

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und endet, wenn der Anschluss entfällt

(2) Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss.

(3) Im übrigen beginnt und endet sie mit dem Wechsel des Gebührenpflichtigen.

(4) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.

(5) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 24 a

Entstehen und Erlöschen der Gebührenpflicht bei der Niederschlagswassergebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; als Anschluss in diesem Sinne gilt bei der Niederschlagswassergebühr jede der in § 23 a Abs. 4 EntwS genannten Ableitungsmöglichkeiten.

(2) Erlischt die Niederschlagswassergebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Niederschlagswassergebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend.

Einen Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

(4) Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Entsteht oder erlischt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, so wird die Gebühr nach dem Verhältnis des jeweiligen Zeitraumes zum Gesamtzeitraum berechnet.

(5) Ist eine Gebühr auf Grund des § 24 Abs. 2 EntwS oder bei Eigentumswechsel im Bereich der Niederschlagswassergebühr für einzelne Monate zu ermitteln, so wird für jeden Monat ein Zwölftel der Gebühr für das Kalenderjahr berechnet.

§ 25 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind

- a) der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte,
- b) der Inhaber eines auf einem Grundstück befindlichen Betriebes,
- c) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte des Grundstücks, von dem die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht,
- d) Sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, von denen die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ausgeht; dies gilt nicht für die Niederschlagswassergebühr.
- e) bei der Niederschlagswassergebühr für Grundstücke, die eine öffentliche Straße oder einen Teil einer solchen darstellen, der jeweilige Straßenbaulastträger.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 26 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühr wird zu je einem Viertel ihres durch Bescheid festgesetzten Jahresbetrages am
15. Februar,
15. Mai,
15. August,
15. November
fällig, soweit die Gebühr 30 EUR übersteigt.

Gebühren bis 30 EUR werden zu je einer Hälfte des Jahresbetrages am
15. Februar und
15. August
fällig.

Gebühren bis 15 EUR werden am 15. August mit ihrem Jahresbetrag fällig.

Im übrigen gilt § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(2) Abweichend von § 26 Abs.1 EntwS werden nachgeforderte Gebühren einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(3) Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Bei der Feststellung der Beträge nach § 26 Abs. 1 EntwS ist die Summe aller in einem Abgabenbescheid zusammengefassten Beträge maßgebend.

(4) Soweit der Gebührenbescheid der Stadt über die Schmutzwassergebühr mit der Rechnung der Stadtwerke Solingen GmbH über die Lieferung von Frischwasser verbunden ist, ist die Schmutzwassergebühr 17 Tage nach Bescheiddatum fällig.

§ 27

Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung sind der Stadt in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

(2) Erhält ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Grundstücksanschlussleitung berechnet.

(3) Kostenersatzpflicht bei der Unterhaltung von Grundstücksanschlussleitungen besteht insbesondere bei der Beseitigung von Schäden, die aus Wurzeleinwuchs von Bäumen des angeschlossenen Grundstücks herrühren, des weiteren von Schäden, die aus unsachgemäßem Anschluss an die Hausanschlussleitung an die vorverlegte Grundstücksanschlussleitung zurückzuführen sind, sowie von Schäden, hervorgerufen durch unsachgemäßen Gebrauch der Anschlussleitung. Kosten zu § 27 Abs. 1 und 2 EntwS, die durch besondere Gründe, die nicht vom Grundstück herrühren, verursacht werden, bleiben außer Ansatz.

§ 28

Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht für die Herstellung mit der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 29

Ersatzpflichtige

(1) Kostenersatzpflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung Eigentümer des Grundstücks ist, zu dem die Grundstücksanschlussleitung verlegt wurde. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an der Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig. Mehrere Ersatzpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für Teile der Grundstücksanschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so sind die Kosten für die Herstellung der Grundstücksanschlussleitung von den Grundstückseigentümern anteilig im Verhältnis zur Zahl der anzuschließenden Grundstücke zu tragen.

§ 30

Fälligkeit

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 31

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Absatz 3 dieser Satzung
in den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten das Schmutz- und Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Leitungen zuführt,
 - 1a. § 3 Abs. 5 dieser Satzung
Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
 2. § 4 Absatz 1 und 2 dieser Satzung
Abwässer oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind, oder Grundwasser oder Wasser aus Drainleitungen ohne Abschluss eines Gestattungsvertrages in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.
 3. § 4 Absatz 5 und Absatz 8 dieser Satzung
der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, wenn
 1. gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen,
 2. sich die Art des Abwassers ändert oder seine Menge sich wesentlich erhöht,
 4. § 4 Absatz 7 dieser Satzung
die Abscheider nicht ordnungsgemäß bzw. rechtzeitig entleeren lässt,
 5. § 4 Absatz 3 dieser Satzung
Abwasser einleitet, das nicht den in § 4 Absatz 1 Satz 6 bzw. § 4 Absatz 3 bzw. den in einer öffentlich-rechtlichen Genehmigung (z. B. wasserrechtlichen oder baurechtlichen Genehmigung) festgelegten Anforderungen entspricht,
 6. § 5 Absatz 6 dieser Satzung
den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht rechtzeitig mitteilt,
 7. § 6 Abs. 1 dieser Satzung
im Rahmen des Benutzungszwangs nicht sämtliche Abwasser des Grundstücks nach Maßgabe der Satzung der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet,
 8. § 10 Absatz 2 dieser Satzung
die Grundstücksanschlussleitungen nicht von der Stadt von einem von ihr beauftragten Unternehmer herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und beseitigen lässt,
 9. § 10 a Abs. 2 dieser Satzung die Pumpenschächte nicht frei zugänglich hält,
 10. § 12 Absatz 1 dieser Satzung
der Stadt nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt,
 11. § 12 Absatz 2 dieser Satzung
den Beauftragten der Stadt nicht ungehindert Zutritt gewährt bzw. die zu prüfenden Anlage-
teile nicht zugänglich hält,
 12. § 12 Absatz 3 dieser Satzung
Anordnungen der Beauftragten nicht befolgt,
 13. § 12 Absatz 5 dieser Satzung
die Einleiterüberwachung gemäß Absatz 5 nicht ermöglicht oder erschwert.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen öffentlichen Kanal einsteigt.

§ 32 Bußgeld

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 50.000 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 25.000 EUR.
- (2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl I S. 80) in seiner jeweiligen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nr. 1 OWiG ist der Oberbürgermeister.

Anlage 1 (zu § 4 Absatz 3 Satz 2 EntwS)

1. Allgemeine Parameter
 - a) Temperatur

35 °C

b) pH-Wert	6,0 - 10,0
c) absetzbare Stoffe	10 ml/l*
* soweit keine toxischen Metallhydroxide vorliegen	
2. Kohlenwasserstoffe	
d) gesamt (DIN 38409 Teil 18)	20 mg/l
3. Schwerflüchtige lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	
gesamt (DIN 38409 Teil 17)	250 mg/l
4. Phenol-Index nach Destillation (C ₆ H ₅ OH)	50 mg/l
5. Anorganische Parameter	
a) Fluorid	50 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	5 mg/l
c) Stickstoff aus Ammonium (NH ₄ -N) und Ammoniak NH ₃	80 mg/l
d) Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit-, und Nitratstickstoff N	200 mg/l
e) Sulfate	600 mg/l
f) Gesamt-Eisen	10 mg/l
g) Aluminium	10 mg/l
h) Phosphatverbindungen	50 mg/l
i) Verhältnis: Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) / Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅) < 4	

Anlage 2 (zu § 4 Absatz 3 Satz 4 EntwS)

1. Organische Lösungsmittel	
a) mit Wasser mischbar	nur nach spezieller Festlegung
b) mit Wasser nicht mischbar, maximal ihrer Wasserlöslichkeit	im Einzelfall nach spezieller Festlegung
2. Metalle (gelöst und ungelöst)	
a) Chrom VI	0,1 mg/l
b) Gesamt-Chrom	0,5 mg/l
c) Kupfer	0,5 mg/l
d) Silber	0,1 mg/l
e) Cadmium	0,2 mg/l
f) Nickel	0,5 mg/l
g) Zink	2,0 mg/l
h) Zinn	2,0 mg/l
i) Blei	0,5 mg/l
j) Quecksilber	0,05 mg/l
k) Arsen	0,1 mg/l
l) Kobalt	1,0 mg/l
m) Selen	1,0 mg/l
n) Barium	2,0 mg/l
3. leicht freisetzbares Cyanid	0,2 mg/l
4. freies Chlor	0,5 mg/l
5. Sulfid	1,0 mg/l
6. AOX	1,0 mg/l
7. Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasser- stoffe (LHKW) berechnet als Chlor	0,1 mg/l

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, ... Dezember 2010

Feith
Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt DIE STADT Nr. .. vom .. Dezember 2011